

78. Über Wesen und Wirkung des im Geschäftsaufsichtsverfahren abgeschlossenen Zwangsvergleichs.

GeschäftsaufsichtsBo. vom 14. Dezember 1916 §§ 20, 41, 60.

II. Zivilsenat. Urf. v. 10. Januar 1928 i. S. Firma W. (Kf.) w. Verein. S.-F. N.-G. (Bekl.). II 442/27.

I. Landgericht Stuttgart, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht baselst.

Gegen die Beklagte wurde auf ihren Antrag am 12. Februar 1926 die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses angeordnet. In dem von ihr aufgestellten Gläubigerverzeichnis ist als Gläubigerin in Höhe von 19166.9.1 engl. Pfund = 391954 RM die Firma R. & Co. Limited in London aufgeführt, von der die Beklagte im Jahre 1925 und noch Anfang 1926 fortlaufend Ware (Falg) bezogen hatte gegen Hingabe von Akzepten, die auf englische Wahrung lauteten. In dem Verzeichnis fuhrt die Beklagte insgesamt 39 solche Akzente auf, deren Falligkeitstage in die Zeit vom 6. Februar bis zum 12. Mai 1926 fallen; die Zusammenrechnung der Wechselsummen ergibt die erwahnte Summe von 19166.9.1 engl. Pfund. Von diesen Wechseln bilden 21 Stuck im Gesamtbetrag von 10347.14.4 Pfund den Gegenstand der jetzigen, im Wechselproze erhobenen Klage. Alle diese 21 Wechsel sind von der Firma R. & Co. ausgestellt, von der Beklagten akzeptiert, und zahlbar gestellt bei der Midland Bank in London; bei dieser wurden sie jeweils nach Falligkeit (die Falligkeitstage fallen in die Zeit vom 2. Marz bis 12. Mai 1926) mangels Zahlung protestiert auf Veranlassung der Klagerin, welche die Wechsel durch Blankindossament der Ausstellerin erworben und ihr diskontiert hatte.

Im Geschäftsaufsichtsverfahren gegen die Beklagte kam es am 9. April 1926, also noch ehe die Falligkeit aller 21 Klagewechsel eingetreten war, zu einem mit Ablauf des 23. April 1926 rechtskraftig gewordenen Zwangsvergleich, dem zufolge die vom Verfahren betroffenen Glaubiger mit Forderungen von mehr als 500 RM 40% ihrer Forderungen ohne Zinsen in drei gleichen Raten erhalten sollten. Die Forderung der Firma R. & Co. war in der Stimmliste nur noch im Betrag von 368481,75 RM angegeben und im Vergleichstermin vom 9. April 1926 in dieser Hohe allseitig anerkannt

worden, ohne daß die Wechsel, auf denen sie beruhte, vorgelegt worden wären. Die drei Vergleichsraten mit insgesamt 40% von 368 481,75 R. M. = 147 392,70 R. M. wurden in der Folge an drei von R. & Co. als Zahlungsempfänger angegebene Firmen gezahlt; auch hierbei kam es nicht zur Vorlegung oder gar zur Ausfolgung der von R. & Co. angemeldeten Wechsel. Nach Beendigung des Geschäftsaufsichtsverfahrens, in welchem der Name der Klägerin überhaupt nicht genannt wurde, hat die Hamburger Firma B. & R. die sämtlichen Aktien der Beklagten erworben. Sie hat sich auch, zusammen mit der Württembergischen Vereinsbank, den Gläubigern gegenüber für die rechtzeitige Zahlung der Vergleichsraten verbürgt.

Nachdem die Klägerin auf eine Ende Juni 1926 an die Württ. Vereinsbank in Stuttgart gerichtete Anfrage wegen des Standes des Geschäftsaufsichtsverfahrens den Wortlaut des Zwangsvergleichs mitgeteilt erhalten hatte, bat sie die Beklagte um Mitteilung, ob die Ratenzahlungen aus dem Zwangsvergleich wirklich zu den festgesetzten Zeitpunkten an die Firma R. & Co. geleistet worden seien; sie gehe davon aus, daß insoweit sie — die Klägerin — hätte befriedigt werden müssen. Die Beklagte erwiderte am 12. Oktober 1926: nach ihren Unterlagen sei die Firma R. & Co. im Besitz der unter die Geschäftsaufsicht fallenden Akzente; die Zahlungen seien termingemäß an die von R. & Co. angegebenen Empfänger geleistet worden.

Die Klägerin bringt von der Summe der 21 Wechselbeträge mit 10347,14 4 engl. Pfund den Betrag von 200 Pfund in Abzug, den sie nach ihrer Darstellung aus Akzepten der Firma R. & Co. empfangen hat. Sie verlangt nunmehr von der Beklagten noch Zahlung von 8888,28 Pfund nebst Zinsen. Ihr Standpunkt geht im wesentlichen dahin, daß sie als Wechselgläubigerin von dem Zwangsvergleich nicht berührt werde, da sie am Geschäftsaufsichts- und Vergleichsverfahren nicht beteiligt gewesen sei und die Firma R. & Co. dieses Verfahren weder als Treuhänderin noch als Vertreterin der Klägerin noch sonst mit deren Ermächtigung betrieben habe, und auch ein Verzicht der Klägerin auf die ihr gegen die Beklagte zustehenden Wechselrechte nicht in Frage komme. Die Beklagte machte geltend: Die Eintragung der Klagewechsel in das Gläubigerverzeichnis müsse auch als Eintragung der Klägerin gelten. Diese sei bei Abschluß des Zwangsvergleichs gar nicht mehr Inhaberin der Wechsel gewesen,

da sie mit R. & Co. dahin übereingekommen sei, daß sie gegen Übergabe der Akzente dieser Firma und gegen Abtretung der Versicherungsansprüche auf alle Rechte aus den Klagewechseln verzichte und diese an R. & Co. zurückgebe. Die Rückgabe der Wechsel sei nur aus Versehen unterblieben. Jedenfalls habe die Firma R. & Co. das Verfahren, wenn nicht in Vollmacht der Klägerin, so doch jedenfalls nach Einholung ihres Einverständnisses als ihre Treuhänderin und mittelbare Vertreterin durchgeführt; insbesondere habe sie auch zum Abschluß des Zwangsvergleichs die vorherige Zustimmung der Klägerin erhalten.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung und die Revision der Klägerin waren erfolglos.

Gründe:

Die Geschäftsaufsichtsverordnung vom 14. Dezember 1916, die nach § 101 der Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 mit dem 1. Oktober 1927 außer Kraft getreten ist, in deren zeitlichen Herrschaftsbereich also das hier fragliche Zwangsvergleichsverfahren fällt, verleiht dem rechtskräftig bestätigten Vergleich Wirksamkeit für und gegen alle beteiligten („vom Verfahren betroffenen“) Gläubiger ohne Rücksicht darauf, ob sie im Verfahren Erklärungen abgegeben oder etwa gegen den Vergleich gestimmt haben, § 60 Abs. 1 der Vo. Unberührt vom Vergleich bleiben aber nach dieser Vorschrift die Ansprüche derjenigen Gläubiger, die in den vom Schuldner vorgelegten Verzeichnissen (§§ 20, 41 der Vo.) nicht aufgeführt sind. Ein öffentlicher Gläubigeraufruf wie nach § 138 R.D. fand also nach der Geschäftsaufsichtsverordnung nicht statt. Der Grundsatz des § 60 Abs. 1 GeschAuffVo. konnte namentlich bei Wechseln zu Schwierigkeiten führen, weil der Akzeptant vor der Präsentation des Wechsels den gegenwärtigen Gläubiger regelmäßig nicht kennt. So war es auch im vorliegenden Falle, da die Beklagte als Akzeptantin der 21 Wechsel von deren Indossierung an die Klägerin keine Kenntnis hatte und eben deshalb in ihrem mit dem Antrag auf Eröffnung des Geschäftsaufsichtsverfahrens eingereichten Gläubigerverzeichnis die Ausstellerin Firma R. & Co. als Gläubigerin angab. An sich wäre daher die Klägerin als Indossatarin, welche in den von der Beklagten dem Gerichte vorgelegten Verzeichnissen nicht genannt war, weder durch den Zwangsvergleich noch auch durch die Zahlung der Vergleichsquote an die von R. & Co.

angegebenen Empfänger berührt; sie könnte vielmehr ihren vollen Wechselanspruch gegen die Beklagte durchsetzen und diese hätte dann nur die Möglichkeit, das ohne Bestehen einer Verbindlichkeit an R. & Co. Bezahlte von dieser Firma zurückzufordern. Hieran würde auch dann nichts geändert, wenn die Klägerin von der Aufnahme der Firma R. & Co. in das Gläubigerverzeichnis und von ihrer eigenen Übergehung oder gar von der Auszahlung der Vergleichsquote an R. & Co. Kenntnis gehabt hätte.

Im gegenwärtigen Falle kommt aber das Besondere hinzu, daß die von der Beklagten im Gläubigerverzeichnis als Wechselgläubigerin angeführte Firma R. & Co. die Rechte der Klägerin (der Indossatarin und Wechselinhaberin) mit deren Zustimmung im Zwangsvergleichsverfahren geltend gemacht hat, indem sie sich mit dem Vergleichsvorschlag (40% für die vom Verfahren betroffenen Gläubiger mit Forderungen von mehr als 500 R.M.) einverstanden erklärte. Diese Zustimmung der Klägerin hatte dann, wenn von der Beklagten gerade die streitigen Wechselforderungen als Schulden (bei der Firma R. & Co.) angegeben worden waren, die Wirkung, daß die Klägerin das Ergebnis des Zwangsvergleichs, also die Herabminderung der Ansprüche aus den 21 Wechseln, gegen sich gelten lassen muß. Denn es wäre wider Treu und Glauben, wenn sie der Beklagten gegenüber an ihren Wechselansprüchen im ganzen Umfang festhalten wollte, obwohl sie der Firma R. & Co., die im Gläubigerverzeichnis der Beklagten aus Unkenntnis vom wahren Stand der Dinge fälschlich als Wechselgläubigerin bezeichnet worden war, ihre Zustimmung zur Erledigung der Wechselansprüche im Zwangsvergleichsverfahren erklärt hatte.

Daran, daß die Beklagte ihre Verbindlichkeiten aus den 21 Wechseln (im Gegensatz zu ihrer Kaufpreisschuld bei R. & Co.) in das Geschäftsaufsichtsverfahren eingeführt hat und daß diese Wechselschulden auch Gegenstand des Zwangsvergleichsverfahrens geworden sind, kann kein Zweifel sein. In dem Gläubigerverzeichnis, das die Beklagte mit ihrem Antrag auf Eröffnung des Geschäftsaufsichtsverfahrens vom 12. Februar 1926 beim Amtsgericht Stuttgart eingereicht hat, sind unter „R. & Co.“ 39 Akzente der Beklagten, darunter die hier in Betracht kommenden 21 Wechsel, unter Anführung der einzelnen Wechselbeträge und Verfalltage vermerkt; von dem der Wechsellausstellung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (Kauf) ist

dagegen dort überhaupt nicht die Rede. Ohne Grund meint nun die Revision: weil in dem späteren Verzeichnis, das die Grundlage für den Abschluß des Zwangsvergleichs gebildet habe, in der Stimmliste, die Forderung der Firma R. & Co. nur nach ihrem Gesamtbetrag ohne irgendwelchen Zusatz, namentlich ohne eine auf die Wechsel hindeutende Bemerkung, angeführt sei, lasse sich nicht erkennen, mit was für einer Forderung (Kaufgeldforderung, Regressforderung wegen Nichteinlösung von Wechseln oder Wechselanspruch gegen die Akzeptantin) die Firma R. & Co. am Vergleichsverfahren beteiligt gewesen sei. Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung ergibt sich schon daraus, daß in jener Stimmliste bei keinem Gläubiger etwas anderes angegeben ist als Name und Gelbbetrag. Sonstige Bemerkungen, die sich in der Liste noch finden, sind für die hier erörterte Frage bedeutungslos; jedenfalls ist bei keiner dort verzeichneten Forderung der Schuldgrund angeführt. Es ist klar, daß die Stimmliste, soweit es noch auf andere Angaben ankommt, die in dem früheren Gläubigerverzeichnis bei einzelnen Posten enthalten sind, aus diesem Verzeichnis ergänzt werden muß. Die von der Revision in diesem Zusammenhang erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts RGZ. Bd. 113 S. 246 hat hiermit nichts zu tun. (Es wird nun dargelegt, das Berufungsgericht habe einwandfrei die Zustimmung der Klägerin dazu angenommen, daß die Firma R. & Co. die Wechselrechte der Klägerin im Zwangsvergleichsverfahren geltend mache. Dann wird fortgefahren:)

Der Zwangsvergleich im Geschäftsaufsichtsverfahren ist, ebenso wie der Zwangsvergleich im Konkurs, ein Vertrag des Schuldners mit den Gläubigern. Regelmäßig geht dieser Vertrag dahin, daß die Gläubiger gegen die Sicherheit, für einen gewissen Teil ihrer Forderungen Deckung zu erhalten, auf Befriedigung wegen des Restes verzichten, dem Schuldner also einen teilweisen Erlass bewilligen. In solchem Verhalten des einzelnen Gläubigers liegt jeweils eine Verfügung über seine Forderung. Soweit die Firma R. & Co. ihr Einverständnis mit dem Vergleichsvorschlag der Beklagten erklärt hat, lag an sich eine Verfügung eines Nichtberechtigten vor, weil R. & Co. die 21 Wechsel durch Indossament an die Klägerin weitergegeben und diese davon abgesehen hatte, der Firma R. & Co. durch Rückindossament wieder die wechselfähige Legitimation zu verschaffen. Die Verfügung war aber trotzdem wirksam, weil sie mit

Einwilligung der Klägerin geschah. Es liegt also der Fall des § 185 BGB. vor. Für die Wirksamkeit dieser Einwilligung war der Umstand ohne Bedeutung, daß die Klägerin die 21 Wechsel nach wie vor selbst behalten hat. Es handelte sich ja für R. & Co. nicht um die Geltendmachung von Wechselrechten gegen die Akzeptantin, sondern nur darum, daß er sich, und zwar mit Zustimmung der Klägerin als der Wechselgläubigerin, mit dem von der Beklagten vorgeschlagenen Zwangsvergleich einverstanden erklärte. Aus § 185 in Verb. mit § 182 Abs. 1 BGB. folgt, daß die Zustimmung der Klägerin zur Genehmigung des Vergleichsvorschlags durch R. & Co. (insoweit kam ein Vertragsabschluß zwischen dieser Firma und der Beklagten in Frage) rechtlich wirksam war, wenn sie, wie geschehen, nur der Firma R. & Co., nicht auch der Beklagten erteilt wurde. Ihre Wirksamkeit wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Beklagte von der gegenüber R. & Co. erklärten Zustimmung der Klägerin nichts wußte.

Nach alledem kann zunächst davon keine Rede sein, daß die Klägerin gegenüber der Beklagten zur Forderung der — durch den Zwangsvergleich erlassenen — 60% der gesamten Wechselsumme berechtigt wäre. Was die übrigen 40% angeht, die von der Beklagten als Vergleichsquote an die von R. & Co. angegebenen dritten Firmen gezahlt worden sind, so ist allerdings die Annahme des Berufungsgerichts nicht richtig, daß der Anspruch aus den Wechseln erloschen und an seine Stelle, durch Novation, der Schuldgrund des Zwangsvergleichs getreten sei. Denn der Zwangsvergleich im Geschäftsaufsichtsverfahren verändert (ebenso wie der Zwangsvergleich im Konkurs) die ursprüngliche Forderung ihrem Wesen nach nicht und setzt nicht eine rechtlich anders geartete Forderung an die Stelle der bisherigen, sondern er begrenzt nur den Umfang des in das Verfahren eingeführten Anspruchs; vgl. RGZ. Bd. 92 S. 187, auch Jäger, Die Geschäftsaufsicht neuer Ordnung S. 110. Im Ergebnis ist aber dem Berufungsgericht beizutreten, auch soweit der Betrag der Vergleichsquote in Frage kommt. Denn wenn die Klägerin es geduldet und die Firma R. & Co. sogar dazu ermächtigt hat, daß sie unter ihrem eigenen Namen die Wechselansprüche der Klägerin gegen die jetzige Beklagte im Geschäftsaufsichts- und Vergleichsverfahren geltend machte, so hat sie damit der Firma R. & Co. auch die Befugnis erteilt, die Vergleichszahlungen von der Beklagten entgegenzunehmen.

Der Vorderrichter hat daher mit Recht die Klage im ganzen Umfang abgewiesen. Dieses Ergebnis entspricht der Sach- und Rechtslage um so mehr, als es der Klägerin nicht gestattet sein kann, das Vorteilhafte an dem Zwangsvergleich, insbesondere die Bürgschaft der Firma B. & K. und der Württembergischen Vereinsbank, für sich in Anspruch zu nehmen, das Nachteilige aber abzulehnen.